

---

## S 5 U 388/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 388/98
Datum	24.05.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 339/00
Datum	12.12.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 24.05.2000 abgeändert und der Bescheid vom 10.06.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.09.1998 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Verletztenrente ab Ende der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit nach einer MdE von 20 vH zu gewähren.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger auf Grund der Folgen des Arbeitsunfalles vom 24.05.1995 Anspruch auf Gewährung einer Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 vH hat.

Der am 1959 geborene Kläger litt seit Kindheit an einer juvenilen Maculadegeneration (Stargadtsche Erkrankung) mit deutlicher Visusreduktion. Vor dem Arbeitsunfall betrug die Sehschärfe beidseits mit bester Korrektur 0,1 (Bericht des Augenarztes Dr.M.W. [Kitzingen] vom 03.03.1996).

---

Am 24.05.1995 erlitt der Klager, der von Beruf Fabrikarbeiter in der Spritzgussabteilung der Firma F. Warzburg war, einen Arbeitsunfall. Bei einer Stellung der Spritzgussmaschine laste sich ein flssiger Bleispritzer (350 hei) und traf ihn am rechten Auge. Im Kopfklinikum Warzburg wurde am 24.05.1995 am rechten Auge eine Verbrennung II. Grades mit Hornhauterosio festgestellt (Bericht vom 20.06.1995). Vom 24.05. bis 09.06.1995 sowie vom 01.02. bis 05.02.1996 wurde der Klager wegen der Augenverletzung im Kopfklinikum Warzburg stationr behandelt. Arbeitsunfhig war er ab 24.05.1995. Endgltig nahm er seine Arbeit wieder am 12.03.1996 auf.

Die Beklagte holte eine Krankheitsauskunft der AOK Bayern  Geschftsstelle Kitzingen  vom 10.10.1995 sowie Befundberichte der Augenrzte Dr.R.E. (Kitzingen) vom 30.08.1995 und Dr.M.W. vom 11.09.1995, 18.12.1995, 03.03.1996 ein. Anschlieend veranlasste sie ein Gutachten des Augenarztes Dr.G.B. (Nrnberg) vom 08.05.1996. Als Folgen des Arbeitsunfalles sah dieser eine narbig ausgeheilte Verbrennung der Lider und der Bindehaut am rechten Auge bei unfallunabhngiger juveniler Maculadegeneration an. Durch die Verbrennung seien insbesondere Ober- und Unterlid sowie die inneren Abschnitte der Bindehaut des rechten Auges betroffen. Eine Beeinflussung der Sehleistung an beiden Augen sei durch den Arbeitsunfall aber nicht eingetreten. Die MdE betrage wegen narbiger Vernderung am rechten Auge 10 vH.

Mit Bescheid vom 10.06.1996 lehnte die Beklagte einen Anspruch auf Verletztenrente ab. Als unfallbedingt sah sie eine narbige Verdickung mit Gefeinsprossung nasenseitig unter der Bindehaut (sog Flgelfell), eine Auswrtswendung des unteren Trnenpnktchens am Unterlid mit stndigem Trnen des Auges, zarte Narbenbildungen im Lidkantenbereich sowie glaubhafte Beschwerden im Bereich des rechten Auges nach zweitgradiger Verbrennung des rechten Auges an. Die MdE betrage 10 vH.

Im anschlieenden Widerspruchsverfahren zog die Beklagte weitere Befundberichte des Dr.M.W. vom 16.12.1996, 13.01.1997 und 28.05.1998 bei und veranlasste eine weitere gutachtliche Stellungnahme des Augenarztes Dr.G.B. vom 23.07.1998. Dieser fhrte aus, dass sich hinsichtlich der Unfallfolgen keine Verschlechterung ergeben habe. Mit Bescheid vom 16.09.1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurck.

Hiergegen hat der Klager Klage zum SG Warzburg erhoben und beantragt, Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 20 vH ab Wegfall der Arbeitsunfhigkeit sowie berufliche Rehabilitationsmanahmen zu gewhren. Hierzu hat er einen Arztbericht des Dr.W. vom 15.10.1998 vorgelegt, der von einer MdE von 70 bis 80 vH ausgeht.

Das SG hat die Schwerbehindertenakte des Amtes fr Versorgung und Familienfrderung Warzburg sowie einen Befundbericht des Dr.W. vom 07.09.1999 beigezogen und den Augenarzt Dr.D.P. (Warzburg) mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. In dem Gutachten vom 01.12.1999 hat dieser ausgefhrt, durch den Arbeitsunfall, der eine Hornhautnarbe am rechten Auge

---

hinterlassen habe, sei der Visus auf 0,05 abgesunken. Auch sei die Blendempfindlichkeit deutlich  $\frac{1}{4}$ berh $\frac{1}{4}$ ht, so dass von einer Gesamt-MdE von 15 vH auszugehen sei. Die Beklagte hat dem Gutachten unter Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme des Dr.G.B. vom 06.01.2000 widersprochen, der die Verschlechterung der Seh $\frac{1}{4}$ chtigkeit auf die Grundkrankheit zur $\frac{1}{4}$ ckgef $\frac{1}{4}$ hrt hat.

Auf Veranlassung des Kl $\frac{1}{4}$ gers hat Dr.W. in seiner Stellungnahme vom 20.01.2000 noch auf kosmetische Beeintr $\frac{1}{4}$ chtigungen und Ver $\frac{1}{4}$ nderungen am rechten Auge und der n $\frac{1}{4}$ heren Umgebung sowie auf Tr $\frac{1}{4}$ nentr $\frac{1}{4}$ ufeln hingewiesen. Dr.P. hat hierzu am 21.02.2000 Stellung genommen. F $\frac{1}{4}$ r die Beklagte hat der Augenarzt Prof.Dr.B.G. (Hamburg) in seiner Stellungnahme nach Aktenlage vom 22.03.2000 bemerkt, dass wesentliche und allein relevante Ursache f $\frac{1}{4}$ r die geringe Sehsch $\frac{1}{4}$ rfe die anlagebedingte Stargadt-Erkrankung sei. Im Laufe der Jahre nach dem Arbeitsunfall habe sich keine Visus $\frac{1}{4}$ nderung feststellen lassen.

In der m $\frac{1}{4}$ ndlichen Verhandlung vom 24.05.2000 wurden die Streitsachen [S 5 U 388/98](#) und [S 5 U 74/99](#) (Klage wegen Gew $\frac{1}{4}$ hrung von beruflicher Rehabilitation) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Mit Urteil vom 24.05.2000 hat das SG W $\frac{1}{4}$ rzburg die Beklagte verurteilt, dem Kl $\frac{1}{4}$ ger berufliche Rehabilitationsma $\frac{1}{4}$ nahmen zu gew $\frac{1}{4}$ hren. Im  $\frac{1}{4}$ brigen hat es die Klage abgewiesen und im Wesentlichen auf das Gutachten des Dr.P. Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil hat der Kl $\frac{1}{4}$ ger Berufung eingelegt und vorgetragen, die vor dem Arbeitsunfall bessere Sehkraft auf dem rechten Auge habe sich nochmals erheblich verschlechtert. F $\frac{1}{4}$ r seine Erwerbsf $\frac{1}{4}$ chtigkeit sei dieses von gr $\frac{1}{4}$ er Bedeutung als das linke Auge.

Der Senat hat die Schwerbehindertenakte des Amtes f $\frac{1}{4}$ r Versorgung und Familienf $\frac{1}{4}$ rderung W $\frac{1}{4}$ rzburg beigezogen und ein Gutachten des Augenarztes Prof.Dr.F.G. (Augenklinik und Kopfklinikum W $\frac{1}{4}$ rzburg) vom 05.04.2001/10.08.2001 eingeholt. Dieser hat die durch den Arbeitsunfall verursachte Gesundheitsst $\frac{1}{4}$ rung im Bereich des rechten Auges best $\frac{1}{4}$ tigt und auf eine Visusreduktion von 0,1 auf 0,032 hingewiesen. Die MdE hat er mit 20 vH bewertet, wobei er 15 vH f $\frac{1}{4}$ r die weitere Minderung der Sehsch $\frac{1}{4}$ rfe und 5 vH f $\frac{1}{4}$ r die Unterlidfehlstellung, die Blendungsempfindlichkeit und das Tr $\frac{1}{4}$ nnenlaufen angenommen hat.

Die Beklagte hat dem widersprochen unter Vorlage einer gutachtlichen Stellungnahme nach Aktenlage von Prof.Dr.B.G. vom 07.05.2001, der von einer Visusbesserung links ausgeht, so dass keine MdE rentenberechtigenden Grades mehr erreicht wird.

Mit Beschluss vom 22.10.2001 hat der Senat dem Kl $\frac{1}{4}$ ger Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt W.S. beigeordnet.

Der Kl $\frac{1}{4}$ ger beantragt, die Beklagte unter Ab $\frac{1}{4}$ nderung des Urteils des SG

---

WÄ¼rzburg vom 24.05.2000 sowie unter Aufhebung des Bescheides vom 10.06.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.09.1998 zu verurteilen, Verletztenrente nach einer MdE von 20 vH auf Grund der Folgen des Arbeitsunfalles vom 25.05.1995 zu gewÄ¼hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÄ¼rgers gegen das Urteil des SG WÄ¼rzburg vom 24.05.2000 zurÄ¼ckzuweisen, hilfsweise eine ErgÄ¼nzung des Gutachtens von Prof.Dr.G. vom 05.04.2001 bzw ein weiteres Gutachten Ä¼ber die Frage einzuholen, wie die MdE des KlÄ¼rgers nach den DOG-Werten einzuschÄ¼tzen ist.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten, der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie der Archivakte des SG WÄ¼rzburg (S [5 U 74/99](#)) Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die Berufung des KlÄ¼rgers ist zulÄ¼ssig und auch begrÄ¼ndet.

Der KlÄ¼rger hat ä¼ entgegen der Auffassung des SG ä¼ einen Anspruch auf GewÄ¼hrung einer Verletztenrente gem Ä¼§ 539 Abs 1 Nr 1, 548, 581 Abs 1 Nr 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) nach einer MdE von 20 vH.

Die Vorschriften der RVO sind gem [Ä¼§ 212](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) noch anwendbar, da Ä¼ber die GewÄ¼hrung einer Verletztenrente auf Grund eines Versicherungsfalles vor dem 01.01.1997 zu entscheiden ist.

Ein Anspruch auf Verletztenrente setzt nach [Ä¼§ 581 Abs 1 Nr 2 RVO](#) voraus, dass die ErwerbsfÄ¼higkeit des KlÄ¼rgers infolge eines Arbeitsunfalles um wenigstens 20 vH gemindert ist. Voraussetzung dafÄ¼r, dass eine GesundheitsstÄ¼rung als Folge eines Arbeitsunfalles anerkannt werden kann, ist, dass zwischen der unfallbringenden versicherten TÄ¼tigkeit und dem Unfall sowie dem Unfall und der GesundheitsstÄ¼rung ein ursÄ¼chlicher Zusammenhang besteht. Ein ursÄ¼chlicher Zusammenhang liegt nach dem in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden KausalitÄ¼tsbegriff nur dann vor, wenn das Unfallereignis mit Wahrscheinlichkeit wesentlich die Entstehung oder Verschlimmerung eines Gesundheitsschadens bewirkt hat ([BSGE 1. 72](#), 76; [12. 242](#), 245; [38. 127](#), 129; Bereiter-Hahn/Schiecke/Mehrtens, Ges.Unfallvers., 4.Aufl, Anm 3, 3.4 zu [Ä¼§ 548 RVO](#)).

Diese Voraussetzungen des Anspruchs auf GewÄ¼hrung von Verletztenrente sind im Hinblick auf den unfallbedingten Gesundheitszustand des KlÄ¼rgers erfÄ¼llt.

In WÄ¼rdigung der AusfÄ¼hrungen des SachverstÄ¼ndigen Prof.Dr.G. (Gutachten vom 05.04.2001/10.08.2001) und zum Teil auch Dr.P. (Gutachten vom 01.12.1999/21.02.2000) steht zur Ä¼berzeugung des Senats fest, dass die ErwerbsfÄ¼higkeit des KlÄ¼rgers durch die Folgen des Arbeitsunfalles vom 24.05.1995 im rentenberechtigenden Grade, dh nach einer MdE von 20 vH gemindert ist. Zutreffend hat Prof.Dr.G. als Folgen des Arbeitsunfalles am rechten

---

Auge â Unterlidfehlstellung mit NachauÃenwendung des unteren TrÃnenpÃ¼nkchens (Eversio puncti lacrimalis), â narbige Bindehautschrumpfung im Bereich der unteren nasenwÃrts gelegenen Bindehautumschlagfalte, â Pseudopterygium (Narbenpterygium), â exzentrischer irregulÃrer Astigmatismus mit zentraler optisch wirksamer Komponente, â erhÃ¶hte Blendungsempfindlichkeit, â Herabsetzung der SehschÃrfe auf 0,032 festgestellt. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃnger an einer unfallunabhÃngigen Grunderkrankung beider Augen, an einem Fundus flavimaculatus (Morbus Stargardt), gelitten hat, die die SehschÃrfe lange vor dem Arbeitsunfall beidseits auf 0,1 reduziert hatte.

Der Arbeitsunfall hat aber unzweifelhaft zu einer Sehverschlechterung am rechten Auge gefÃ¼hrt. Durch die zusÃtzlich zur Grunderkrankung tretende weitere Sehverschlechterung â Reduzierung der Ausgangsleistung des rechten Auges von 0,1 auf 0,032 â fÃ¼hrt sich der KlÃnger sowohl im Alltagsleben als auch in seiner BerufsausÃ¼bung erheblich beeintrÃchtigt. Im Vergleich zu dem Gutachten des Dr.P. vom 01.12.1999 stellt dies eine weitere Verschlechterung dar, da dieser Gutachter bei der Untersuchung des KlÃngers am 24.11.1999 die Sehleistung des rechten Auges noch mit 0,5 bewertete. Die Bewertung der MdE richtet sich hauptsÃchlich nach dem AusmaÃ der SehschÃdigung (SehschÃrfe, GesichtsfeldausfÃlle). DarÃ¼berliegende MdE-Werte kommen in Betracht, wenn zusÃtzlich erhebliche Beschwerden vorliegen. Bei der Ermittlung der MdE sind die SehschÃrfewerte nach der SehschÃrfentabelle 1981 entsprechend zu berÃ¼cksichtigen. Einer starren Anwendung dieser "Richtlinien" wohnt aber die Gefahr von Ungerechtigkeit inne, da wesentliche Bemessungselemente, die ihrem Begriff gemÃÃ bei der Beurteilung der MdE zu berÃ¼cksichtigen sind, auÃer Betracht bleiben. Die Hilfstafel kann daher nur als Anhalt und Grundlage dienen, nicht mit maÃgebender, sondern mit hinweisender Bedeutung (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6.Aufl, S 351 ff).

Der Senat folgt dabei der Auffassung des Prof.Dr.G. , dass die MdE mit 20 vH einzuschÃtzen ist. Er geht davon aus, dass bislang â vor dem Arbeitsunfall â bei einer beidseitigen SehschÃrfe von 0,1 die MdE mit 70 vH nach der SehschÃrfentabelle 1981 einzuschÃtzen war. Durch die Verschlechterung der SehÃhigkeit des rechten Auges auf Grund des Arbeitsunfalles auf 0,032 ist eine MdE von 80 bis 90 vH eingetreten. Die unfallbedingte MdE allein auf Grund der SehschÃrfe ist damit durch Subtraktion auf ca 15 vH festzulegen.

Nach Auffassung des Senats ist es nicht von wesentlicher Bedeutung, dass nach dem Gutachten des Prof.Dr.G. eine Besserung der SehÃhigkeit des linken Auges von 0,1 auf 0,16 eingetreten ist. Bei der HÃ¶he der MdE sind nÃmlich noch die Unterlidfehlstellung, die als entstellende Verletzung der Lider anzusehen ist, sowie das TrÃnenlaufen, das auf eine Verletzung der TrÃnenwege schlieÃen lÃsst, zu berÃ¼cksichtigen. Da bereits einseitig eine entstellende Verletzung der Lider sowie die Verletzung der TrÃnenwege jeweils mit 10 vH einzuschÃtzen sind (SchÃ¶nberger aaO, S 358), ist eine MdE von 20 vH â unabhÃngig davon, ob die SehÃhigkeit des unverletzten linken Auges mit 0,1 bzw 0,16 zu bewerten ist â

---

vertretbar.

Nicht folgen kann der Senat den Feststellungen des Dr.B. Er geht zu Unrecht davon aus, dass die zusätzlich reduzierte Sehleistung am rechten Auge netzhautbedingt ist. Dagegen spricht der anlässlich der Untersuchung vom 13.12.2000 festgestellte Retinometervisus mit einem Wert von 0,12 beidseits. Eine weitere Verschlechterung durch die Grunderkrankung ist also nicht anzunehmen. Auch ist zu bemängeln, dass in seinem Gutachten die Sehschärfe nicht mit Landoltringen ermittelt wurde. Prof.Dr.G. geht in Übereinstimmung mit Prof.Dr.G. davon aus, dass die Sehminderung unfallbedingt ist. Wenn er auf die Besserung der Sehschärfe des unverletzten linken Auges auf 0,16 hinweist, ist dem aber neben der zusätzlichen, die MdE beeinflussenden Verletzung der Tränenwege und der Lider entgegenzuhalten, dass auf Grund der schlechten Sehschärfe des rechten Auges eine zusätzliche unfallbedingte Verschlechterung sich auch faktisch auswirkt. Da die Visusbestimmung einer logarithmischen Skala folgt, ist eine dezimalbezogene Aufrechnung nicht vertretbar. Im Übrigen hat Prof.Dr.G. seine Stellungnahme nur nach Aktenlage abgegeben. Er hat also nicht selbst das Aussehen der Augenpartie sowie die Sehschärfe beurteilt. Eine Erganzung des Gutachtens Prof.Dr.G. bzw Einholung eines neuen Gutachtens bedarf es daher nicht, zumals Prof.Dr.G. in seinem Gutachten bereits ausfuhrlich und furberzeugend Stellung zu den gesundheitlichen Einschrankungen an den Augen des Klaggers genommen hat.

Nach alledem hat der Klager Anspruch auf Gewahrung einer Verletztenrente nach einer MdE von 20 vH ab Ende der unfallbedingten Arbeitsunfahigkeit. Das Urteil des SG Wurzburg vom 24.05.2000 war daher insoweit abzuandern.

Die Kostenentscheidung folgt aus [ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Grunde fur die Zulassung der Revision nach [ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.11.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024